

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern



Landeskonferenz zur WRRL-Öffentlichkeitsbeteiligung

Bettine Schütte, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat Gewässer- und Meeresschutz

Schwerin, 19.03.2021

- Die WRRL ist eine Richtlinie der europäischen Gemeinschaft zum umfassenden Gewässerschutz in Europa (2000/60/EG)
- Sie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Küstengewässern

Umweltziele

- Oberflächengewässer:
 - *guter ökologischer Zustand*
 - *guter chemischer Zustand*
- Grundwasser
 - *guter mengenmäßiger Zustand*
 - *guter chemischer Zustand*



- **Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers** einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen
- Förderung einer **nachhaltigen Nutzung** der Wasserressourcen
- Schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und **Beenden des Einleitens/Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe**
- **Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers**
- **Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren**



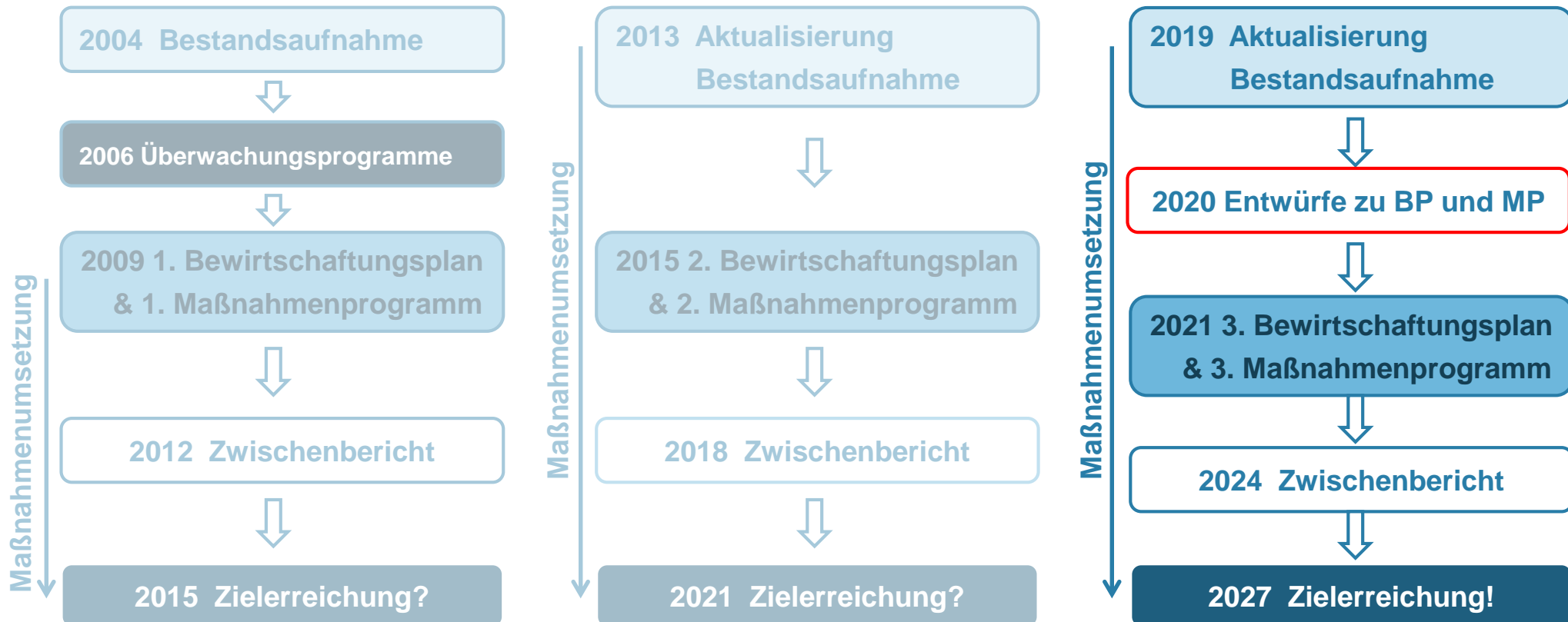
→ Der Mensch steht im Zentrum der Ziele der Richtlinie

Zeitplan zur Umsetzung der Ziele der WRRL

1. Bewirtschaftungszeitraum

2. Bewirtschaftungszeitraum

3. Bewirtschaftungszeitraum





- 100% der Gewässer bis Ende 3. BZR im guten ökologischen Zustand / guten ökologischen Potenzial
- im dritten Bewirtschaftungsplan Identifikation aller Maßnahmen, die für die Zielerreichung notwendig

→ Vollplanung

Auf der Grundlage der bisherigen UMK-Beschlüsse besteht Einigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, dass

- ✓ die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der vorgesehenen Fristen mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln nicht flächendeckend erreichbar sind,
- ✓ die Ziele der WRRL nicht (dauerhaft) abgesenkt, sondern längerfristig erreicht werden sollen,

VOLLPLANUNG + ZEITHORIZONT

- Darstellung aller ergriffenen, geplanten und noch erforderlichen Maßnahmen
- Fundierte Schätzung des erwarteten Zeithorizonts für die Erreichung des guten Zustands

Planung:

- Maßnahmen mit Fließgewässer-Bezug: StÄLU
- Maßnahmen mit See-Bezug: LM mit StÄLU
- Grundwassermaßnahmen: LUNG
- Landesweite und Nährstoffmaßnahmen: LM und LUNG

Gemäß § 68 Landeswassergesetz obliegt die Pflicht des **Ausbaus**

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Land, soweit diese Pflicht nicht bereits dem Bund obliegt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.

Zeitraum Handlungsfelder	1. BZR [Mio. Euro]	2. BZR [Mio. Euro]	3. BZR [Mio. Euro]	2027 ff. [Mio. Euro]	Summe [Mio. Euro]
Durchgängigkeit	11,9	12,1	32,1	94,6	
Struktur	48,0	47,1	224,3	473,6	
Standgewässer	10,0	10,0	8,2	18,0	
Summe	69,9	69,2	264,6	586,2	989,9

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bettine Schütte

0385/588-6411

b.schuette@lm.mv-regierung.de

